

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	20 (1923)
Heft:	5
Artikel:	Eingabe der Armenpfleger-Konferenz des Kts. St. Gallen an den Regierungsrat betreffend Verbesserung der Altersfürsorge im Kanton
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abgenommen hat (1920: 141,079), ist die Unterstüzungssumme um fast 5 Millionen Franken gestiegen. Alle Kantone, mit Ausnahme von Zug, partizipieren daran. Der Grund für diese vermehrten Unterstüzungssleistungen ist wohl hauptsächlich in der großen Arbeitslosigkeit zu suchen. — Aus dem Bericht von Graubünden sei erwähnt, daß von den 222 Gemeinden des Kantons 22 pro 1921 keine Armenlasten hatten. — Rechnet man zu den rund 40½ Millionen Franken Armenausgaben noch die Aufwendungen der Kantonalstaaten für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen, die Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetze von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen und die Leistungen der so stark entwickelten freiwilligen Armenfürsorge und nimmt dafür einen Betrag von 20 Millionen Franken an, so kommt man auf rund 60 Millionen Franken für Armenzwecke. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung (1920 3,880,320) 15 Fr.

Obwohl wir diesmal, um die Erhebung zu vereinfachen, auf die Angaben über die Zahl der unterstützten alten Leute und die für sie verausgabten Summen verzichteten, haben doch einige kleinere Kantone uns auch darüber berichtet:

	Bahl der über 60 Jahre alten Unterstützten	Unterstüzungsbetrag
Uri	141	57,321 Fr.
Schwyz	420	rund 160,000 "
Obwalden	204	67,844 "
Nidwalden	45	14,547 "
Baselland	589	306,936 "

Über die Zahl der im Jahr 1921 dauernd unterstützten Personen von 65 und mehr Jahren hat die eidgenössische Steuerverwaltung im Jahr 1922 eine Erhebung veranstaltet und von folgenden Kantonen Angaben erhalten:

1. Bern	7,146	9. Baselland	750
2. Uri	193	10. Appenzell A.-Rh.	684
3. Obwalden	126	11. Appenzell S.-Rh.	65
4. Nidwalden	60	12. Graubünden	984
5. Glarus	562	13. Thurgau	1,800
6. Zug	172	14. Waadt	2,642
7. Freiburg	2,102	15. Genf	1,269
8. Baselstadt	1,061		

Eingabe der Armenpfleger-Konferenz des Kts. St. Gallen an den Regierungsrat betreffend Verbesserung der Altersfürsorge im Kanton.

Die Kommission der Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen hatte in der im Hotel Schiff in St. Gallen abgehaltenen Jahresversammlung vom 26. November 1921 den Auftrag erhalten, dem Regierungsrat zu rühestmöglichst einer Verbesserung der Altersfürsorge im Kanton St. Gallen bestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Nachdem nun eine aus Mitgliedern der genannten Kommission, sowie aus solchen des Vorstandes der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und des Komitees der Stiftung „Für das Alter“ gebildete Studienkommission die in Betracht kommenden Fragen allseitig geprüft und die dringende Notwendigkeit einer staatlichen Hilfe anerkannt hatte, wandte sie sich mit folgenden Ausführungen an den Regierungsrat:

Wenn im gegenwärtigen Moment die Frage der Ausgestaltung der Altersfürsorge im Bund, in den Kantonen und Gemeinden vermehrtem Interesse begegnet, so ist diese erfreuliche Erscheinung jedenfalls dem Umstände zuzuschreiben, daß allerorten das absolute Bedürfnis besteht, dem n o t l e i d e n d e n A l t e r mehr Entgegenkommen zu beweisen, als dies bisher leider der Fall war. Und in der Tat, es sind auch die Bedürfnisse dieser Kategorie Hilfsbedürftiger bisher meistensorts zu wenig gewürdigt worden. Erst seitdem in der ganzen Schweiz, dank der energischen Bemühungen der Stiftung „Für das Alter“, die Aufmerksamkeit auf die Dringlichkeit der Altersfürsorge hingelenkt worden ist, beginnt man einzusehen, daß in dieser Hinsicht etwas Wirkameres getan werden muß. Die oben erwähnte Stiftung hat denn auch bereits die s ch ö n e n M i t t e l f r e i w i l l i g e r Geldsammelungen, sowie die Unterstützung privater Fürsorge-Institutionen und Einzelwohltäter in den Dienst ihrer zielbewußten und eifrigen Propaganda zu stellen vermocht, so daß ihre Erträge zur zweckmäßigen Verwendung bereit liegen.

Nach und nach beginnen aber diese Hilfsquellen spärlicher zu fließen, weshalb die D e f f e n t l i c h e i t, d. h. d e r S t a a t in Mitleidenschaft gezogen werden muß. So wurden beispielsweise im Kanton St. Gallen von der Stiftung „Für das Alter“ im Jahre 1919 Fr. 53,289. 35, im Jahre 1920 Fr. 70,467. 45 durch die Liebesgabensammlung zusammengebracht, im Jahre 1921 ist mit einem Gesamtertrag von Fr. 66,586. 24 bereits ein Rückgang von Fr. 4000. — zu verzeichnen, und die noch nicht vollständig abgeschlossene Sammlung für das Jahr 1922 erzeugt bisher (August 1922) ein Netto-Ergebnis von bloß zirka Fr. 50,000. —, also noch Fr. 20,000. — weniger als die Kollekte vor zwei Jahren. Demgegenüber sind aber die Ansprüche fortwährend gewachsen, und es kommen auch jetzt noch stets neue hilfsbedürftige Personen beiderlei Geschlechts, die die Wohlthat der Stiftung ansprechen. Laut dem Bericht des st. gallischen Zweiges der Stiftung für bedürftige Greise vom Jahre 1921 (vide Seite 3) betrug die Anzahl der erledigten Gesuche im Jahre 1919 231, sie stieg im Jahre 1920 auf 484 und im Jahre 1921 auf 689 und hat sich somit nun während der Dauer von nur zwei Jahren nahezu verdreifacht. Bis Ende August 1922 sind schon 423 Gesuche mit einem Gesamtunterstützungsaufwand von Fr. 40,100. — erledigt worden, so daß für das laufende Jahr nur noch zirka Fr. 10,000. — aus dem bisherigen Sammelergebnis zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Resultate der Kollekten im umgekehrt proportionalen Verhältnis zu den gestellten Ansprüchen stehen, mußten leider die Unterstützungen vielfach gekürzt werden, obwohl jedes Unterstützungsgefallen erst nach sorgfältiger Prüfung aller für die Gewährung einer Hilfe notwendigen Voraussetzungen erledigt wird. Bei der Bemessung der Unterstützung im einzelnen Fall kommt selten ein höherer Betrag als Fr. 10. — pro Monat in Frage. Diese Hilfe ist so bescheiden, daß eine weitere Kürzung eine große Härte bedeuten würde. Zudem handelt es sich dabei auf der ganzen Linie der von der Stiftung „Für das Alter“ unterstützten Personen ausschließlich um durchaus würdige und bedürftige Leute, denen man ausnahmslos gerne weiter entgegenkommen würde, wenn es die zur Verfügung stehenden Mittel erlaubten. In einem Referat hat Herr Direktor Altherr auf den Umfang der gegenwärtig im Kanton St. Gallen tätigen Altersfürsorge hingewiesen und betont, daß zu einer rationellen Lösung des ganzen Problems die Schaffung der A l t e r s - u n d I n v a l i d e n v e r s i c h e r u n g gefordert werden müsse, zumal der kantonale Versicherungsfonds nun schon eine erfreuliche Höhe erreicht habe. Die von uns eingesetzte Studienkommission hat es als notwendig gefunden, im Einvernehmen mit dem kantonalen Departement des Innern

ein umfassendes statistisches Zahlenmaterial zusammen zu tragen, um im gegebenen Moment der Regierung neue Vorschläge und Postulate für die Durchführung einer solchen Versicherung im Kanton zu unterbreiten. Zu diesem Zwecke sandten wir unterm 21. März dieses Jahres einen Fragebogen an sämtliche Gemeinderatskanzleien des Kantons und gelangten nach Verfluß von ungefähr 3 Monaten in den Besitz der gewünschten Angaben. Es freut uns, das Ergebnis dieser Erhebung in Form einer gemeindeweisen Zusammenstellung der Regierung überreichen zu dürfen. Wir hoffen, dieses Material werde nach erfolgter allseitiger Verarbeitung für die geplante Altersversicherung in unserem Kanton wertvolle Dienste leisten. Heute beschränken wir uns darauf, festzustellen, daß die Zahl der bedürftigen Personen im Alter von 65 und mehr Jahren im Kanton St. Gallen noch wesentlich höher sein muß, als die Summe ist, welche sich aus der Zusammenstellung der effektiv öffentlich und privat unterstützten, wie auch der anstaltsversorgten Leute beiderlei Geschlechts ergibt. Denn wenn wir von der Gesamtzahl der in unserem Kanton festgestellten

16,431

Personen in Abzug bringen die Zahl der bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützten, nämlich 1869
plus der in Anstalten untergebrachten alten Leute 1008
sowie der von der Stiftung „Für das Alter“ und anderer Fürsorgeinstitutionen berücksichtigten Personen, deren Zahl mit rund 1000 ungefähr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen dürfte, dann verbleiben nach Abzug aller derjenigen Personen, die laut Mitteilung der Gemeindekanzleien Vermögen oder Einkommen oder beides zusammen versteuern, nämlich 9655 13,532

noch 2,899
zu berücksichtigende Personen. Diese 2899 alten Leute dürften in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl von ihren nächsten Angehörigen und Verwandten, wenn nicht ganz erhalten, so doch zum mindesten unterstützt werden. Nun ist es ja selbstverständlich moralische und gesetzliche Pflicht der Kinder, ihre alt, gebrechlich, arbeitsunfähig und bedürftig gewordenen Eltern zu unterstützen. Die Armenpfleger, Pfarrämter, die öffentlichen und privaten Fürsorgestellen wissen aber zur Genüge, daß leider diese elementaren Pflichten nicht immer so erfüllt werden, wie sie Moral und Gesetz vorschreiben, und daß dann eben die in Not und Elend befindlichen Personen entweder Mangel leiden oder aber die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. Für eine große Zahl alter Personen — Männer und Frauen — muß aber diese Anspruchnahme der öffentlichen Armenpflege bittere Gefühle der Zurücksetzung auslösen. Leute, die ihrer Lebtag durch andauernde harte Arbeit, durch Einschränkungen und Entbehrungen gegangen sind, die ihre Pflichten gegenüber ihrer Familie und dem Staate zu allen Seiten restlos erfüllt haben, für diese muß die Armgängigkeit ein bitteres Los sein. Um nun gerade dieser Gruppe unserer arm und invalid gewordenen alten Leute zu helfen, bitten wir den Regierungsrat, der Stiftung „Für das Alter“, die im herwärtigen Kanton das Schicksal unserer Greise und Greisinnen mit viel Erfolg, Einsicht und Verständnis zu mildern sucht, für das laufende Geschäftsjahr (1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923) aus öffentlichen Mitteln eine Subvention von Fr. 50,000.— gewähren zu wollen.

Was nun die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so finden wir es begreiflich, wenn der Staat infolge seiner eigenen préfären Finanzlage zurzeit außer Stande ist, aus der laufenden Rechnung, bezw. auf dem Steuer- und Budget-

wege neue namhafte Subventionen flüssig zu machen. Er kann dies im gegenwärtigen Moment umso weniger tun, weil andere schon längst bestehende Vergabungen festiert oder mindestens gekürzt werden müssen. Umso mehr möchten wir unsern Vorschlag befürworten, im Sinne eines Provisoriums und mit zeitlicher Beschränkung aus den Binzen des nun mehr auf rund 4 Millionen angewachsenen kantonalen Versicherungsfondes, der durch das Gesetz vom 3. Januar 1910 zur Finanzierung der künftigen st. gallischen Alters- und Invalidenversicherung geschaffen worden ist und dem zu seiner Neufnung noch weitere Hilfe zukommt (Anteil an der Erbschaftssteuer, Bettagskollekte usw.) für den genannten Zweck einen den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen. Wenn möglich, sollte diese Zusage durch ein Nachtragsgesetz erfolgen nach Analogie eines Verfahrens beim Gesetz über den kantonalen Armenfonds durch Gewährung einer Subvention von Fr. 40,000.— an die interkommunale Armenpflege. Bezuglich der Zulässigkeit eines solchen Vorgehens gestatten wir uns, beispielsweise darauf hinzuweisen, daß auch für die Schaffung des oben genannten Versicherungsfondes aus der zur Unterstützung für Elementarschulen bestehenden Kantonshilfskasse ein Beitrag von Fr. 300,000.— erhoben worden ist, eine Maßnahme, über deren Statthaltigkeit sich der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 13. November 1908 (Amtsblatt 1908, II., S. 719) einlässlich ausgesprochen hat. Daher ist wohl kaum in Abrede zu stellen, daß ein Beitrag an die Altersfürsorge im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen zur gezielten Zweckbestimmung des Versicherungsfondes in mindestens ebenso naher Beziehung steht, als die Aufgabe des Versicherungsfondes zu derjenigen der Kantonshilfskasse.

Nun ist uns bekannt, daß zurzeit in Bern Unterhandlungen im Gange sind, um die Altersfürsorge in der ganzen Schweiz durch Gewährung von Bundesmitteln auf eine höhere Stufe zu bringen, während die Errichtung einer schweizerischen Alters- und Invalidenversicherung nach dem Dafürhalten maßgebender Persönlichkeiten infolge der prefären Bundesfinanzen noch lange Zeit auf sich warten lassen dürfte. Wenn nun aber in nächster Zeit von Bundes wegen zur Verbesserung der Altersfürsorge zugunsten der Kantone wirklich angemessene Beiträge gewährt würden, so sollten diese dann entweder direkt einer beitragslosen Altersversorgung oder dem Versicherungsfonds zufließen. Wir möchten nun aber im Kanton St. Gallen nicht so lange warten, bis diese Bundessubvention zur Ausrichtung kommt, sondern wir bitten dringend, diese Angelegenheit im Sinne der Zustimmung schon der nächsten Grossrats-Session zur Sanktion vorlegen zu wollen.

Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer vermehrten Fürsorge für das bedürftige Alter glauben wir uns nach dem vorhin Gesagten weiteren Ausführungen enthalten dürfen, zumal dem Regierungsrat die einschlägigen Verhältnisse auch aus seiner eigenen Erfahrung genügend bekannt sein dürften. Weiter kommt in Betracht, daß laut Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Weiterführung der Arbeitslosenfürsorge, Ziffer 9, die bisher von diesen Institutionen unterstützten alten Leute künftig nicht mehr berücksichtigt werden können und also auch an die Armenfürsorge gewiesen werden müssen.

Wir sind grundsätzlich der Überzeugung, daß einzig und allein die Alters- und Invalidenversicherung eine richtige und durchgreifende Altersfürsorge ermöglichen kann, sind uns aber dabei bewußt, daß deren Durchführung noch auf Jahre hinaus verschoben bleibt. Inzwischen muß jedoch den alten, bedürftigen

Personen umso eher auf irgend eine Weise ausreichend geholfen werden. Da nach den bisherigen Erfahrungen die für diesen Zweck gespendeten und auch die in Aussicht stehenden privaten Mittel den immer steigenden Anforderungen nicht genügen, empfehlen wir dem Regierungsrat angelegerntlichst diese Petition zur wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung.

Graubünden. Der freiwillige Armenverein der Stadt Chur befasste sich in seiner Sitzung vom 7. März mit einem Antrag des Herrn alt Regierungsssekretärs M. Thöny, der dahin ging, die Neutralität des Vereins aufzuheben, d. h. die Interkonfessionalität abzuschaffen und einen rein protestantischen Armenverein ins Leben zu rufen. Herr Thöny begründete seinen Antrag damit, daß die protestantischen Zuwendungen zu Dreivierteln den katholischen Unterstützungsbedürftigen zufallen. Daß also die Protestanten die Gelder hergeben und die Katholiken davon profitieren. Es gebe Jahre, in denen auch nicht ein Franken aus katholischen Kreisen auf der Gabenliste stehe, während von protestantischer Seite regelmäßig über 8000 Fr. gesammelt werden. Ursprünglich sei der Verein (Gründer war Herr Dekan Herold) rein konfessioneller Natur gewesen, erst mit den Jahren habe man katholische Mitglieder zugezogen. Der Redner verlangt Remedur, die umso mehr angebracht sei, weil die Katholiken überall sich absondern und die Konfessionalisierung im Großen betreiben. Herr Pfarrer Schulze sieht die Trennung nicht gerne, stimmt ihr aber zu, und zwar namentlich aus praktischen Erwägungen, weil der jetzige Zustand eine große Verzettelung der Mittel bedinge und in den meisten Fällen die zugewendeten Quoten so stark reduziere, daß die Hilfe fast illusorisch werde. Pfarrer Martig und Hr. Neßler stimmen einer Aenderung im Sinne des Antrages Thöny ebenfalls zu. Den gegenteiligen Standpunkt vertritt Herr Dompfarrer Caminada. Er verweist auf die große charitative Tätigkeit des katholischen Frauenvereins, der durch Unterhaltung der Höfchule und der auch den Protestantenten zugänglichen Kinderschulen der Stadt große Ersparnisse ermöglicht. Diese charitative Arbeit ist aber nicht allgemeiner Natur, und so ist daneben der Armenverein auch nötig. Daß die Katholiken nicht so viel geben als die Protestantenten ist richtig. Aber die Protestantenten sind eben reicher und können geben. Bei den katholischen Armen, die Unterstützungen erhalten, sind viele Ausländer, die nicht von den Katholiken herbeigerufen wurden. Der Redner glaubt nicht, daß man so ohne weiteres den Verein auflösen oder den Vereinszweck ändern könne. Herr Pfarrer Walser findet demgegenüber, eine Scheidung sei am Platze, da die Protestantenten die Mittel zusammenhalten müssen; denn de facto stehen unsere Armen schlechter als die katholischen Unterstützungsbedürftigen, weil letztere zum Teil auch von katholischer Seite unterstützt werden. Sodann ist die Tätigkeit des Vereins mit der Verabreichung der Unterstützung nicht erschöpft. Es liegt in der Fürsorge auch ein seelsorgerisches, ein erzieherisches Moment, und da ist es besser, wenn die konfessionelle Auseinandersetzung stattfinde, damit jeder sich an seine eigenen Glaubensbrüder um Hilfe und Trost wenden kann. Dr. Mohr möchte die Frage einer dreigliedrigen Kommission zum Studium überweisen. Man könne die Trennung prinzipiell beschließen, aber die praktische Ausführung des Beschlusses erfordere noch eine tiefere Überlegung. Formell sei die Sache nicht so einfach. Materiell stimmt er dem Vorredner zu und glaubt, daß die Katholiken im Grunde den Schritt nur begrüßen werden, weil sie in allem Tendenzen verfolgen, die auf konfessionelle Absonderung zielen. Allgemein bedauere er, daß Protestantenten, die von Jugend auf zur Toleranz erzogen werden, zu diesem Schritt sich entschließen müssen; praktische und moralische Erwägungen zwingen aber dazu. Herr Rats-